

Nr.	Gegenstand	neue Gebühr Euro
455	Informationsfreiheitsgesetz	
1.	Auskünfte	
1.1.	mündliche und einfache schriftliche Auskünfte auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften	geführtfrei
1.2.	Erteilung einer schriftlichen Auskunft auch bei Herausgabe von Abschriften	30 250
1.3.	Erteilung einer schriftlichen Auskunft bei Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	60 500
2.	Herausgabe	
2.1.	Herausgabe von Abschriften	15 125
2.2.	Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	30 500
3.	Einsichtnahme bei der Behörde einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften	15 – 500
4.	Veröffentlichungen entsprechend § 11 des Informationsfreiheitsgesetzes	geführtfrei
5.	Vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruches	bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr
	Mindestens	30
	Die Kosten für Kopien können jeweils in tatsächlicher Höhe als besondere Auslagen erhoben werden.	
463	Juristische Personen	
1.	Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein, Genehmigung zur Änderung der Satzung und Auflösung eines Vereins	30 – 600
2.	Anerkennung der Rechtsfähigkeit einer Stiftung; Genehmigung der Auflösung, des Zusammenschlusses und der Satzungsänderung einer Stiftung sowie Aufhebung einer Stiftung (ausgenommen sind Familienstiftungen, die in ehemaligen preußischen Gebietsteilen des Landes gelegen, und Stiftungen, die von Fideikommissgerichten errichtet worden sind)	70 – 5.000
3.	Entziehung der Rechtsfähigkeit nach § 43 BGB	5 – 100
4.	Auflösung einer GmbH nach § 62 GmbHG	
575	Pflanzenschutz	
1.3.6.1.	Import- und Exportkontrollen	
1.3.6.1.1.	für Dokumentenkontrollen je Sendung	7
1.3.6.1.2.	für Nämlichkeitskontrollen je Sendung	
	— bis zu einer LKW-Ladung einer Güterwagenladung oder einer Containerladung vergleichbarer Größe	7
	— größer	14
1.3.6.1.3.	für Pflanzengesundheitsuntersuchungen von	
1.3.6.1.3.1.	— Stecklingen, Sämlingen (ausgenommen forstliches Vermehrungsgut) Jungpflanzen von Erdbeeren oder Gemüse je Sendung	
	— bis zu 10.000 Stück	17,50
	— pro weitere 1.000 Stück	0,70
	— Höchstbetrag	140